

06.11.84

Fz - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Zahlungen der Behörden
(Behördenzahlungsgesetz - BZG)

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu §§ 1 und 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, daß mit der Regelung in §§ 1 und 2 des Entwurfs eine Spezialregelung gegenüber § 270 BGB getroffen werden soll.

Fz 2. Zu § 2 Abs. 2

Am Ende von Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

" Kontoführungs- und Buchungsgebühren trägt der Empfänger ."

Begründung:

Die Ergänzung um den Satz 2 soll klarstellen, daß auch bei einmaligen Zahlungen Kosten, die das Kreditinstitut dem Zahlungsempfänger in Rechnung stellt, nicht erstattet werden. Aus der Regelung in § 3 Abs. 1 (bei wiederkehrenden Zahlungen) und § 4 Abs. 1 (zu § 47 Abs. 3 Satz 3 SGB I) könnte andernfalls auf einen Anspruch auf Erstattung bei einmaligen Zahlungen geschlossen werden.

Fz 3. Zu § 2 Abs. 2 a - neu -

In § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a - neu - eingefügt:

"(2 a) Verlegt der Empfänger nach der Entstehung des Zahlungsanspruchs seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so hat er die Kosten und die Gefahr der Übermittlung des Geldes zu tragen."

Begründung:

Die Bestimmung ist erforderlich, weil trotz der generellen Verweisung in § 1 auf Bundesgesetze, die inhaltsgleiche oder abweichende Regelungen enthalten, nicht ganz zweifelsfrei ist, ob § 270 Abs. 3 BGB auch auf öffentlich-rechtliche Zahlungen Anwendung finden kann.

In 4. Zu § 3

In § 3 wird Absatz 4 gestrichen.

Begründung:

Die in Absatz 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist aus rechtspolitischen Gründen abzulehnen. Die Gesetzgebung wird mißbraucht, wenn es der Deutschen Bundespost ermöglicht werden soll, im Postgiroverkehr - wo sie am Wettbewerb teilnimmt - Kapital im eigenen Betrieb zu halten. Unter diesem Blickwinkel ist auch der Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Bediensteten, ein Gehaltskonto dort zu unterhalten, wo sie selbst es wünschen, nicht zu rechtfertigen.

AS 5. Zu § 4

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es nicht sachgerecht ist, im Sozialleistungsbereich die bisherigen Formen der Auszahlung von Geldleistungen in größerem Umfang zu erhalten, als es im Entwurf vorgesehen ist. Bargeldlose Zahlungen dürfen nicht dazu führen, daß der Leistungsberechtigte - wenn auch nur vorübergehend - hilfebedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes wird.

Begründung:

Es erscheint zweifelhaft, ob die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG es erfordert, im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs uneingeschränkt der unbaren Zahlung den gleichen Vorrang einzuräumen, wie es der Bund nach Art. 73 Nr. 8 GG im

Wege der ausschließlichen Gesetzgebung für die Rechtsverhältnisse der in seinem und im Dienst der bundesmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen vermag.

Bei Sozialleistungsempfängern können die mit einer Kontoführung verbundenen Kosten nicht als Kosten der allgemeinen Lebenshaltung angesehen werden. Sozialleistungsempfänger sind in weit höherem Maße als andere Personengruppen auf Barzahlung angewiesen. Für sie besitzt ein Konto nicht die gleichen Vorteile wie für je-
da sie beispielsweise nur sehr begrenzt am Scheckverkehr teilnehmen können. Ihnen ist auch nicht in gleichem Maße wie öffentlichen Bediensteten zuzumuten, den Bemühungen der öffentlichen Verwaltung um Kostensenkung Rechnung zu tragen oder die Kosten der Barauszahlung selbst zu übernehmen.

Sozialleistungsempfänger benötigen Bargeld, um die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Wird ihnen dies künftig - vor allem in Eil- und Notfällen - nicht mehr rechtzeitig von den zuständigen Sozialleistungsträgern bar ausgezahlt, ist zu erwarten, daß sich Sozialleistungsempfänger vermehrt an die vorleistungspflichtigen Träger der Sozialhilfe oder an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege wenden. Das Erstattungsverfahren ist in derartigen Fällen aufwendiger als Barauszahlungen durch den zuständigen Sozialleistungsträger.

Insbesondere sollte klargestellt werden, daß für einmalige Zahlungen regelmäßig die Barleistung vorgesehen wird. So werden von den Versorgungsämtern in der Regel Reisekosten und Entschädigungen für Verdienstaufschlag an Versorgungsberechtigte bar ausgezahlt, da dies verwaltungsökonomischer ist als Kontoüberweisungen. An Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Osteuropa wird der Unterschiedsbetrag zwischen der in ihr Heimatland überwiesenen Teilversorgung und der Vollversorgung für die Zeit, in der der Berechtigte sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ebenfalls bar ausbezahlt. Diese Auszahlungsart muß als Regelleistung erhalten bleiben.

AS

6. Zu § 4

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, in welcher Weise dem Schutzgedanken des § 55 SGB I zugunsten der Sozialleistungsträger vor Doppelzahlungen Rechnung getragen werden kann, wenn Kreditinstitute oder die Deutsche Bundespost gegen nichtpfändbare Sozialleistungen aufrechnen. Dieser Fall tritt besonders auf nach dem Tode des Empfängers, ferner nach der Praxis der Deutschen Bundespost auf Grund eines von ihr erwirkten gerichtlichen Beschlusses, so daß die Träger der Sozialhilfe für Zeiträume nochmals eintreten müssen, für die ein anderer Sozialleistungsträger nichtpfändbare Leistungen bereits erbracht hat.

Es ist nicht hinzunehmen, daß der durch das Gesetz eingeführte Vorrang des unbaren Geldverkehrs letztlich zu Vorteilen für Kreditinstitute oder die Deutsche Bundespost auf Kosten von Sozialleistungsträgern führt.